



Ausschreibung «Bereinigte Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 2016» im Zuger Amtsblatt vom Freitag, 15. April 2016

Bereinigte Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl für ein Mitglied des Verwaltungsgerichts vom 5. Juni 2016

Bei Majorzwahlen werden die bereinigten Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidierenden samt einer allfälligen Partei oder Gruppierung, die den Wahlvorschlag eingereicht hat, im Amtsblatt veröffentlicht (vgl. § 37a WAG; BGS 131.1). Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht (§ 35 Abs. 1 WAG).

Nr. Kandidierende

- 01 Elsener Aldo, 1959, Dr. iur., Generalsekretär, Chamerstrasse 12A, 6300 Zug, Christlichdemokratische Volkspartei Kanton Zug (CVP)
- 02 Lukic Biljana, 1987, Studentin der Kommunikationswissenschaften, Luzernerstrasse 8, 6343 Rotkreuz, Piratenpartei

Rechtsmittelbelehrung

Gestützt auf § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Tage der Publikation der bereinigten Wahlvorschläge noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Tag der Publikation verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Tag der Publikation (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Zug, 15. April 2016

Staatskanzlei des Kantons Zug
